

Fragebogen für Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Deutschland und luxemburgischem Arbeitgeber für das Jahr 20__

1. Angaben zur Person

Steuernummer	<input style="width: 90%;" type="text"/>
Name, Vorname	<input style="width: 90%;" type="text"/>
Arbeitgeber (Name, Anschrift)	<input style="width: 90%;" type="text"/>
Ausgeübter Beruf	<input style="width: 90%;" type="text"/>

Halten Sie Anteile an der Firma Ihres Arbeitgebers?

- Nein
 Ja, in Höhe von _____, ab dem _____
 Im Kalenderjahr 20__ wurden Gewinnausschüttungen i.H.v. _____ getätigt

2. Angaben zum Bruttoarbeitslohn (Sous-total)

Bruttoarbeitslohn laut Jahreslohnbescheinigung	<input style="width: 90%;" type="text"/>	€	
darin enthalten:			
Tantieme, Bonus	<input style="width: 90%;" type="text"/>	€	für das Jahr 20__
Aktien	<input style="width: 90%;" type="text"/>	€	
Aktioptionen o.ä.	<input style="width: 90%;" type="text"/>	€	
Lohnfortzahlungen	<input style="width: 90%;" type="text"/>	€	
Abfindungen ¹	<input style="width: 90%;" type="text"/>	€	
Sonstiges	<input style="width: 90%;" type="text"/>	€	

3. Angaben zu Lohnersatzleistungen

Krankengeld	<input style="width: 90%;" type="text"/>	€	
Kurzarbeitergeld, Wartegeld	<input style="width: 90%;" type="text"/>	€	
Mutterschaftsgeld, Elterngeld	<input style="width: 90%;" type="text"/>	€	
Wiedereingliederungshilfe	<input style="width: 90%;" type="text"/>	€	

4. Ort der Tätigkeit

Maßgeblich für die Zuweisung des Besteuerungsrechts ist die **physische Anwesenheit** während der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit.²

Meine Tätigkeit habe ich

- ausschließlich **in Luxemburg** ausgeübt ⇨ weiter mit Punkt 6. "Werbungskosten"
 ausschließlich **außerhalb von Luxemburg** ausgeübt ⇨ weiter mit Punkt 6. "Werbungskosten"
 teilweise außerhalb von Luxemburg ausgeübt ⇨ weiter mit Punkt 4.1 "Ermittlung der Bagatellgrenze"
 (auch z.B. Arbeiten im Homeoffice, Fortbildungen, Messebesuche, Kundenbesuche, Einsatzorte bei Handwerkern)

4.1 Ermittlung der Bagatellgrenze

Soweit die Arbeitsleistung nicht ausschließlich in Luxemburg erbracht wurde, kommt eine Steuerfreistellung des Arbeitslohns in Deutschland nach dem DBA Deutschland/Luxemburg und der Verständigungsvereinbarung vom 26.05.2011 u.a. in Betracht, wenn die Tätigkeit außerhalb von Luxemburg (in Deutschland und/oder Drittstaaten) an weniger als 20 Tagen im Kalenderjahr ausgeübt wurde und der Arbeitslohnanteil in Luxemburg tatsächlich versteuert wurde (Bagatellregelung).

Zur Ermittlung, ob diese Bagatellregelung anzuwenden ist, ist zu überprüfen, ob **die Zähltag die Bagatellgrenze von 19 Tagen** überschreiten.³

Bei der Ermittlung der Zähltag gelten auch die Tage mit nur stundenweiser Anwesenheit außerhalb von Luxemburg (z.B. eine Stunde im Homeoffice) als einzelner Zähltag.

Ich habe meine Tätigkeit an Zähltagen außerhalb von Luxemburg ausgeübt.
(Bitte Einzelaufstellung mit Kalenderdatum und Tätigkeitsort beifügen.)

- Wenn Zähltag < 20 Tage ⇨ weiter mit Punkt 6. "Werbungskosten"
 Wenn Zähltag > 19 Tage ⇨ weiter mit Punkt 5. "Angaben zum Aufteilungsmaßstab des Arbeitslohns"

5. Angaben zum Aufteilungsmaßstab des Arbeitslohns

Sind Sie Berufskraftfahrer, Lokomotivführer oder Begleitpersonal?

Nein, weiter bei 5.1 Ja, weiter bei 5.2

5.1 Alle übrigen Arbeitnehmer

Bei der Ermittlung der Summe der Arbeitstage sind stundenweise Tätigkeiten, halbe oder ganze Tage zu addieren.

Summe der Arbeitstage mit Tätigkeiten in Luxemburg

Summe der Arbeitstage mit Tätigkeiten in Deutschland

Summe der Arbeitstage mit Tätigkeiten in einem/mehreren Drittstaaten

Gesamtsumme der Arbeitstage

(Das Finanzamt geht grundsätzlich von 220 (221 im Schaltjahr) vereinbarten Arbeitstagen aus; sollten sich in Ihrem Falle Abweichungen ergeben, sind diese bitte zu erläutern und ist der Arbeitsvertrag vorzulegen.)

5.2 Berufskraftfahrer, Lokomotivführer oder Begleitpersonal ⁴

Arbeitstage mit Tätigkeiten ausschließlich in Luxemburg

Arbeitstage mit Tätigkeiten ausschließlich in Deutschland

Arbeitstage mit Tätigkeiten in Deutschland und Luxemburg

Arbeitstage mit Tätigkeiten in Deutschland und / oder Luxemburg und mindestens einem Drittstaat

(Für diese Arbeitstage bitte eine Einzelaufstellung beifügen, aus der sich die an den jeweiligen Tagen angefahrenen Staaten ergeben.)

Gesamtsumme der Arbeitstage

(Das Finanzamt geht grundsätzlich von 220 (221 im Schaltjahr) vereinbarten Arbeitstagen aus; sollten sich in Ihrem Falle Abweichungen ergeben, sind diese bitte zu erläutern und ist der Arbeitsvertrag vorzulegen.)

6. Werbungskosten

Laut separater Erläuterung

zu den **Luxemburg** zuzurechnenden Einkünften
zu den **Deutschland** zuzurechnenden Einkünften
zu den **aufzuteilenden** Einkünften

	€
	€
	€

Folgende Nachweise / Unterlagen sind beizufügen:

- **zwingend Jahreslohnbescheinigung(en)**
- die unter Punkt 4.1, 5.1 und 5.2 angeforderten Unterlagen
- bei Bezug weiterer geldwerter Vorteile (z.B. Aktien, Aktienoptionen): zusätzlich weitere Unterlagen wie z.B. monatliche Lohnbescheinigung, Depotauszüge, sonstige Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber
- bei Bezug von Lohnersatzleistungen: weitere Nachweise
- bei Aufteilung des Arbeitslohns: Aufstellung über die Arbeitszeiten in Luxemburg und außerhalb von Luxemburg

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben:

_____ Datum

_____ Unterschrift

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf unserer Homepage: www.finanzamt-trier.de

¹ s. Verständigungsvereinbarung Deutschland/Luxemburg vom 07.09.2011 (BStBl I 2011, S. 854)

² s. Artikel 14 Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland/Luxemburg (BGBl. 2014 II 728, BStBl. 2015 I S. 21)

³ s. Verständigungsvereinbarung Deutschland/Luxemburg vom 26.05.2011 (BStBl I 2011, 576)

⁴ s. Verständigungsvereinbarung Deutschland/Luxemburg vom 07.09.2011 (BStBl I 2011, 849)